

# Zulassungen Stoppinen

durch die BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Fachgruppe 2.3, 2011-03-17



Zulassungszeichen	Bezeichnung (Handelsname)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Hersteller (Name und Anschrift)	Bedingungen, Beschränkungen, Befristungen, Auflagen Inhalt des Nachtrags
<b>BAM-ZZS-0001</b>	Stoppine 3-fädig	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft Werk Adolzfurt 7111 Dolzfurt	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft 521 Troisdorf	<p><b>Auflagen:</b></p> <p>1. Die Ursprungsverpackungen (kleinste Verpackungseinheit), in denen die Stoppinenringe oder -abschnitte verpackt werden, müssen durch folgende Angaben gekennzeichnet sein:</p> <p>1.1 die Bezeichnung des Gegenstandes, 1.2 das zugelassene Zulassungszeichen, 1.3 den Namen oder die Firma des Herstellers, 1.4 die Herstellungsstätte, 1.5 das Gefahrensymbol in schwarzer Farbe auf orangegelbem Grund nach Anlage IV; es muß mindestens ein Zehntel der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche ausfüllen, 1.6 das Bruttogewicht der Ursprungsverpackung und die Länge eines Stoppinenringes oder -abschnittes, 1.7 die Monats- und Jahreszahl der Herstellung.</p> <p>2. Entsprechend § 14 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe sind die nachstehenden Hinweise den Verwendern mitzuteilen:</p> <p>2.1 die Stoppine darf nur für pyrotechnische Zwecke verwendet werden, 2.2 die Stoppine ist khl und trocken zu lagern.</p> <p>Die Zulassung ist mit der Auflage verknüpft, daß Unfälle, die sich bei der Verwendung der Gegenstände ereignet haben, der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen sind.</p>
<b>BAM-ZZS-0002</b>	Stoppine 4-fädig	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft Werk Adolzfurt 7111 Adolzfurt	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft 521 Troisdorf	<p><b>Auflagen:</b></p> <p>1. Die Ursprungsverpackungen (kleinste Verpackungseinheit), in denen die Stoppinenringe oder -abschnitte verpackt werden, müssen durch folgende Angaben gekennzeichnet sein:</p> <p>1.1 die Bezeichnung des Gegenstandes, 1.2 das zugelassene Zulassungszeichen, 1.3 den Namen oder die Firma des Herstellers, 1.4 die Herstellungsstätte, 1.5 das Gefahrensymbol in schwarzer Farbe auf orangegelbem Grund nach Anlage IV; es muß mindestens ein Zehntel der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche ausfüllen, 1.6 das Bruttogewicht der Ursprungsverpackung und die Länge eines Stoppinenringes oder -abschnittes, 1.7 die Monats- und Jahreszahl der Herstellung.</p>

*Hinweis: In dieser Liste ist die Chronologie der Bescheide mit Nachträgen zu jedem Zulassungszeichen aufgeführt. Nachträge haben häufig Änderungen der Inhalte vorangehender Bescheide zum Inhalt. Der aktuell gültige Stand ergibt sich aus der Auswertung ALLER Informationen zu einem Zulassungszeichen.*

Zulassungs- zeichen	Bezeichnung (Handelsname)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Hersteller (Name und Anschrift)	Bedingungen, Beschränkungen, Befristungen, Auflagen Inhalt des Nachtrags
				<p>2. Entsprechend § 14 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe sind die nachstehenden Hinweise den Verwendern mitzuteilen:</p> <p>2.1 die Stoppine darf nur für pyrotechnische Zwecke verwendet werden, 2.2 die Stoppine ist khl und trocken zu lagern.</p> <p>Die Zulassung ist mit der Auflage verknüpft, daß Unfälle, die sich bei der Verwendung der Gegenstände ereignet haben, der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen sind.</p>
<b>BAM-ZZS-0003</b>	erloschen			
<b>BAM-ZZS-0004</b>	Stoppine 16-fädig	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft Werk Adolzfurt 7111 Adolzfurt	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft 521 Troisdorf	<p><b>Auflagen:</b></p> <p>1. Die Ursprungsverpackungen (kleinste Verpackungseinheit), in denen die Stoppinenringe oder -abschnitte verpackt werden, müssen durch folgende Angaben gekennzeichnet sein:</p> <p>1.1 die Bezeichnung des Gegenstandes, 1.2 das zugelassene Zulassungszeichen, 1.3 den Namen oder die Firma des Herstellers, 1.4 die Herstellungsstätte, 1.5 das Gefahrensymbol in schwarzer Farbe auf orangegelbem Grund nach Anlage IV; es muß mindestens ein Zehntel der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche ausfüllen, 1.6 das Bruttogewicht der Ursprungsverpackung und die Länge eines Stoppinenringes oder -abschnittes, 1.7 die Monats- und Jahreszahl der Herstellung.</p>

*Hinweis: In dieser Liste ist die Chronologie der Bescheide mit Nachträgen zu jedem Zulassungszeichen aufgeführt. Nachträge haben häufig Änderungen der Inhalte vorangehender Bescheide zum Inhalt. Der aktuell gültige Stand ergibt sich aus der Auswertung ALLER Informationen zu einem Zulassungszeichen.*

Zulassungs- zeichen	Bezeichnung (Handelsname)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Hersteller (Name und Anschrift)	Bedingungen, Beschränkungen, Befristungen, Auflagen Inhalt des Nachtrags
				<p>2. Entsprechend § 14 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe sind die nachstehenden Hinweise den Verwendern mitzuteilen:</p> <p>2.1 die Stoppine darf nur für pyrotechnische Zwecke verwendet werden, 2.2 die Stoppine ist khl und trocken zu lagern.</p> <p>Die Zulassung ist mit der Auflage verknüpft, daß Unfälle, die sich bei der Verwendung der Gegenstände ereignet haben, der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen sind.</p>
<b>BAM-ZZS-0005</b>	erloschen			
<b>BAM-ZZS-0006</b>	Stoppine 3-fädig	Pyrotechnik Silberhütte GmbH Kreisstraße 2 Silberhütte	Pyrotechnik Silberhütte GmbH Kreisstraße 2 Silberhütte	<p><b>Befristungen:</b> Die Zulassung ist bis zum 31.12.1991 befristet.</p> <p><b>Auflagen:</b> 1. Jede Verlagerung der Produktion des Gegenstandes in eine zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung nicht bekannte Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen Probestücke des Gegenstandes zu übersenden.</p> <p>2. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:</p> <p><b>Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt! Darf nur für pyrotechnische Zwecke verwendet werden. Kühl und trocken lagern.</b></p>
1. Nachtrag zu BAM-ZZS-0006	Stoppine 3-fädig	Pyrotechnik Silberhütte GmbH Kreisstraße 2 Silberhütte	Pyrotechnik Silberhütte GmbH Kreisstraße 2 Silberhütte	<p><b>Befristungen:</b> Die Befristung der Zulassung wird bis zum 30. Juni 1992 verlängert.</p>
2. Nachtrag zu BAM-ZZS-0006	Stoppine 3-fädig	Pyrotechnik Silberhütte GmbH Kreisstraße 2 Silberhütte	Pyrotechnik Silberhütte GmbH Kreisstraße 2 Silberhütte	<p><b>Befristungen:</b> Die Befristung der Zulassung wird aufgehoben.</p>
<b>BAM-ZZS-0007</b>	Stoppine 4-fädig	Pyrotechnik Silberhütte GmbH Kreisstraße 2 Silberhütte	Pyrotechnik Silberhütte GmbH Kreisstraße 2 Silberhütte	<p><b>Befristungen:</b> Die Zulassung ist bis zum 31.12.1991 befristet.</p> <p><b>Auflagen:</b> 1. Jede Verlagerung der Produktion des Gegenstandes in eine zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung nicht bekannte Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen Probestücke des Gegenstandes zu übersenden.</p>
<p><i>Hinweis: In dieser Liste ist die Chronologie der Bescheide mit Nachträgen zu jedem Zulassungszeichen aufgeführt. Nachträge haben häufig Änderungen der Inhalte vorangehender Bescheide zum Inhalt. Der aktuell gültige Stand ergibt sich aus der Auswertung ALLER Informationen zu einem Zulassungszeichen.</i></p>				

Zulassungs- zeichen	Bezeichnung (Handelsname)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Hersteller (Name und Anschrift)	Bedingungen, Beschränkungen, Befristungen, Auflagen Inhalt des Nachtrags
				2. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:  <b>Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt! Darf nur für pyrotechnische Zwecke verwendet werden. Kühl und trocken lagern.</b>
1. Nachtrag zu BAM-ZZS-0007	Stoppine 4-fädig	Pyrotechnik Silberhütte GmbH Kreisstraße 2 Silberhütte	Pyrotechnik Silberhütte GmbH Kreisstraße 2 Silberhütte	<b>Befristungen:</b> Die Befristung der Zulassung wird bis zum 30. Juni 1992 verlängert.
2. Nachtrag zu BAM-ZZS-0007	Stoppine 4-fädig	Pyrotechnik Silberhütte GmbH Kreisstraße 2 Silberhütte	Pyrotechnik Silberhütte GmbH Kreisstraße 2 Silberhütte	<b>Befristungen:</b> Die Befristung der Zulassung wird aufgehoben.
<b>BAM-ZZS-0008</b>	Stoppine 3-fädig	Pyrotechnik Ufrungen GmbH Im Riethfeld Ufrungen		<b>Befristungen:</b> Die Zulassung ist bis zum 30.06.1992 befristet. <b>Auflagen:</b> 1. Jede Verlagerung der Produktion des Gegenstandes in eine zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung nicht bekannte Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen Probestücke des Gegenstandes zu übersenden.  2. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:  <b>Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt! Darf nur für pyrotechnische Zwecke verwendet werden. Kühl und trocken lagern.</b>
1. Nachtrag zu BAM-ZZS-0008	Stoppine 3-fädig	Pyrotechnik Ufrungen GmbH Im Riethfeld Ufrungen	Pyrotechnik Ufrungen GmbH Im Riethfeld Ufrungen	<b>Befristungen:</b> Die Befristung wird aufgehoben. <b>Inhalt des Nachtrags:</b> Der Name (Firma) und Anschrift des Herstellers wird von <b>Pyrotechnik Ufrungen GmbH Im Riethfeld Ufrungen</b> in <b>DEPYFAG PYROTRONIC GmbH Geislinger Straße 21 7347 Bad Überkingen</b> geändert.
<i>Hinweis: In dieser Liste ist die Chronologie der Bescheide mit Nachträgen zu jedem Zulassungszeichen aufgeführt. Nachträge haben häufig Änderungen der Inhalte vorangehender Bescheide zum Inhalt. Der aktuell gültige Stand ergibt sich aus der Auswertung ALLER Informationen zu einem Zulassungszeichen.</i>				

Zulassungs- zeichen	Bezeichnung (Handelsname)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Hersteller (Name und Anschrift)	Bedingungen, Beschränkungen, Befristungen, Auflagen Inhalt des Nachtrags
2. Nachtrag zu BAM-ZZS-0008	Stoppine 3-fädig	Depyfag Pyrotechnik GmbH Im Riethfeld 2 06548 Ufrungen	DEPYFAG PYROTRONIC GmbH Geislinger Straße 21 7347 Bad Überkingen	<b>Inhalt des Nachtrags:</b> Der Name (Firma) und Anschrift des Herstellers wird in <b>Depyfag Pyrotechnik GmbH</b> <b>Im Riethfeld 2</b> <b>06548 Ufrungen</b> geändert.
<b>BAM-ZZS-0009</b>	Stoppine 4-fädig	Pyrotechnik Ufrungen GmbH Im Riethfeld Ufrungen	Pyrotechnik Ufrungen GmbH Im Riethfeld Ufrungen	<b>Befristungen:</b> Die Zulassung ist bis zum 30.06.1992 befristet. <b>Auflagen:</b> 1. Jede Verlagerung der Produktion des Gegenstandes in eine zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung nicht bekannte Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen Probestücke des Gegenstandes zu übersenden.  2. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:  <b>Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt!</b> <b>Darf nur für pyrotechnische Zwecke verwendet werden.</b> <b>Kühl und trocken lagern.</b>
1. Nachtrag zu BAM-ZZS-0009	Stoppine 4-fädig	DEPYFAG PYROTRONIC GmbH Geislinger tsraße 21 7347 Bad Überkingen	Pyrotechnik Ufrungen GmbH Im Riethfeld Ufrungen	<b>Inhalt des Nachtrags:</b> Der Name (Firma) und Anschrift des Herstellers wird von <b>Pyrotechnik Ufrungen GmbH</b> <b>Im Riethfeld</b> <b>Ufrungen</b> in <b>DEPYFAG PYROTRONIC GmbH</b> <b>Geislinger Straße 21</b> <b>7347 Bad Überkingen</b> geändert.
<i>Hinweis: In dieser Liste ist die Chronologie der Bescheide mit Nachträgen zu jedem Zulassungszeichen aufgeführt. Nachträge haben häufig Änderungen der Inhalte vorangehender Bescheide zum Inhalt. Der aktuell gültige Stand ergibt sich aus der Auswertung ALLER Informationen zu einem Zulassungszeichen.</i>				

Zulassungs- zeichen	Bezeichnung (Handelsname)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Hersteller (Name und Anschrift)	Bedingungen, Beschränkungen, Befristungen, Auflagen Inhalt des Nachtrags
2. Nachtrag zu BAM-ZZS-0009	Stoppine 4-fädig	Depyfag Pyrotechnik GmbH Im Riethfeld 2 06548 Ufrungen	DEPYFAG PYROTRONIC GmbH Geislinger Straße 21 7347 Bad Überkingen	<b>Inhalt des Nachtrags:</b> Der Name (Firma) und Anschrift des Herstellers wird in <b>Depyfag Pyrotechnik GmbH</b> <b>Im Riethfeld 2</b> <b>06548 Ufrungen</b> geändert.
<b>BAM-ZZS-0010</b>	Anzündklebeband (TAPEMATCH R)	Wraige & Köhler Pyrotechnik OEG Grub 42 A-4784 Schardenberg	Wraige & Köhler Pyrotechnik OEG Grub 42 A-4784 Schardenberg	<b>Befristungen:</b> Die Zulassung ist bis zum 30. November 1998 befristet. <b>Auflagen:</b> 1. Jede Verlagerung der Produktion des Gegenstandes in eine zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung nicht bekannte Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen Probestücke des Gegenstandes zu übersenden.  2. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Ursprungs- verpackung mit der Verbrauchsdauer und nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:  <b>Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt.</b> <b>Kühl und trocken lagern.</b> <b>Gebrauchsanweisung beachten!</b>  3 Jeder kleinsten Verpackungseinheit ist der Text der in Anlage 2 genannten Ge- brauchsanweisung beizufügen.
1. Nachtrag zu BAM-ZZS-0010	Anzündklebeband (TAPEMATCH R)	Wraige & Köhler Pyrotechnik OEG Grub 42 A-4784 Schardenberg	Wraige & Köhler Pyrotechnik OEG Grub 42 A-4784 Schardenberg	<b>Befristungen:</b> Die Befristung wird aufgehoben. <b>Inhalt des Nachtrags:</b> Die dem Zulassungsbescheid Nr. 21018 vom 26. 11. 1997 beigefügte Anlage 1 mit insgesamt 3 Seiten wird ungültig und durch die dem 1. Nachtrag beigefügte Anlage 1 mit insgesamt 3 Seiten ersetzt.
2. Nachtrag zu BAM-ZZS-0010	Anzündklebeband (TAPEMATCH R)	Wraige & Köhler Pyrotechnik OEG Grub 42 A-4784 Schardenberg	Wraige & Köhler Pyrotechnik OEG Grub 42 A-4784 Schardenberg	<b>Befristungen:</b> Die Zulassung ist bis zum 30. November 1998 befristet. <b>Inhalt des Nachtrags:</b> Der bisherige Hersteller wird gestrichen und als neuer Hersteller wird <b>Josef Köhler Pyrotechnik</b> <b>Grub 42</b> <b>4784 Schardenberg</b> benannt.

*Hinweis: In dieser Liste ist die Chronologie der Bescheide mit Nachträgen zu jedem Zulassungszeichen aufgeführt. Nachträge haben häufig Änderungen der Inhalte vorangehender Bescheide zum Inhalt. Der aktuell gültige Stand ergibt sich aus der Auswertung ALLER Informationen zu einem Zulassungszeichen.*

Zulassungs- zeichen	Bezeichnung (Handelsname)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Hersteller (Name und Anschrift)	Bedingungen, Beschränkungen, Befristungen, Auflagen Inhalt des Nachtrags
3. Nachtrag zu BAM-ZZS-0010	Anzündklebeband (TAPEMATCH R)	Wraige & Köhler Pyrotechnik OEG Grub 42 A-4784 Schardenberg	Wraige & Köhler Pyrotechnik OEG Grub 42 A-4784 Schardenberg	<b>Befristungen:</b> Die Zulassung ist bis zum 30. November 1998 befristet. <b>Inhalt des Nachtrags:</b> Der Einführer oder Verbringer wird gestrichen.
4. Nachtrag zu BAM-ZZS-0010	Anzündklebeband (TAPEMATCH R)	Josef Köhler Pyrotechnik Fronweg 1 4784 Schardenberg Österreich	Josef Köhler Pyrotechnik Waldschmidtstraße 2 94034 Passau	<b>Befristungen:</b> Die Zulassung ist bis zum 30. November 1998 befristet. <b>Inhalt des Nachtrags:</b> Die Anschrift des Herstellers wird in <b>Fronweg 1 4784 Schardenberg Österreich</b> geändert.
<b>BAM-ZZS-0011</b>	Anzündband (Tape Match)	WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH Bogestraße 54 - 56 53783 Eitorf	Wells Fireworkd (Dartford) 29 Kirford Close Rustington West Sussex BN162LW Großbritannien	<b>Auflagen:</b> 1. Jede Verlagerung der Produktion des Gegenstandes in eine zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung nicht bekannte Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen Muster des Gegenstandes zu übersenden.  2. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit mit den nachstehend angegebenen Hinweisen zu versehen:  <b>Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten. Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt. Darf nur für pyrotechnische Zwecke verwendet werden. Kühl und trocken lagern. Gebrauchsanweisung beachten</b>  3. Jeder kleinste Ursprungsverpackung ist der Text der in der Anlage 2 genannten Gebrauchsanweisung beizufügen.
<b>BAM-ZZS-0012</b>	Gedeckte Stoppine, einfädig	Weco Pyrotechnische Fabrik GmbH Bogestraße 54-56 53783 Eitorf	FOCS D'ARTIFICI CAMP DEL TURIA, S. A. Partida del la Hoya Poligono 133, Parc. 50 46171 CASINOS, Valencia Spanien	<b>Auflagen:</b> 1. Jede Verlagerung der Produktion des Anzündmittels in eine zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung nicht bekannte Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen Muster des Anzündmittels zu übersenden.

*Hinweis: In dieser Liste ist die Chronologie der Bescheide mit Nachträgen zu jedem Zulassungszeichen aufgeführt. Nachträge haben häufig Änderungen der Inhalte vorangehender Bescheide zum Inhalt. Der aktuell gültige Stand ergibt sich aus der Auswertung ALLER Informationen zu einem Zulassungszeichen.*

Zulassungs- zeichen	Bezeichnung (Handelsname)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Hersteller (Name und Anschrift)	Bedingungen, Beschränkungen, Befristungen, Auflagen Inhalt des Nachtrags
				<p>2. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Gebrauchsanweisung zur sicheren Verwendung zu versehen.</p> <p>3. Die kleinste Verpackungseinheit ist mit der vom Hersteller gewährleisteten Verbrauchsdauer (Jahre) zu versehen.</p> <p>4. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit mit den nachstehend angegebenen Hinweisen zu versehen:</p> <p><b>Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten. Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt. Darf nur für pyrotechnische Zwecke verwendet werden. Kühl und trocken lagern. Gebrauchsanweisung beachten</b></p>
<b>BAM-ZZS-0013</b>	Gedeckte Stoppine, zweifädig	Weco Pyrotechnische Fabrik GmbH Bogestraße 54-56 53783 Eitorf	FOCS D'ARTIFICI CAMP DEL TURIA, S. A. Partida del la Hoya Poligono 133, Parc. 50 46171 CASINOS, Valencia Spanien	<p><b>Auflagen:</b></p> <p>1. Jede Verlagerung der Produktion des Anzündmittels in eine zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung nicht bekannte Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen Muster des Anzündmittels zu übersenden.</p> <p>2. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Gebrauchsanweisung zur sicheren Verwendung zu versehen.</p> <p>3. Die kleinste Verpackungseinheit ist mit der vom Hersteller gewährleisteten Verbrauchsdauer (Jahre) zu versehen.</p> <p>4. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit mit den nachstehend angegebenen Hinweisen zu versehen:</p>
<p><i>Hinweis: In dieser Liste ist die Chronologie der Bescheide mit Nachträgen zu jedem Zulassungszeichen aufgeführt. Nachträge haben häufig Änderungen der Inhalte vorangehender Bescheide zum Inhalt. Der aktuell gültige Stand ergibt sich aus der Auswertung ALLER Informationen zu einem Zulassungszeichen.</i></p>				

Zulassungs- zeichen	Bezeichnung (Handelsname)	Antragsteller (Name und Anschrift)	Hersteller (Name und Anschrift)	Bedingungen, Beschränkungen, Befristungen, Auflagen Inhalt des Nachtrags
				<p><b>Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten.</b>  <b>Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt.</b>  <b>Darf nur für pyrotechnische Zwecke verwendet werden.</b>  <b>Kühl und trocken lagern.</b>  <b>Gebrauchsanweisung beachten</b></p>
<b>BAM-ZZS-0014</b>	Stoppine	WECO Pyrotechnische FabrK GmbH Bogestraße 54 - 56 53783 Eitorf	FOCS D'ARTIFICI CAMP DEL TURIA, S. A. Partida del la Hoya Poligono 133, Parc. 50 46171 CASINOS, Valencia Spanien	<p><b>Auflagen:</b>            1. Jede Verlagerung der Produktion des Anzündmittels in eine zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung nicht bekannte Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen Muster des Anzündmittels zu übersenden.             2. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Gebrauchsanweisung zur sicheren Verwendung zu versehen.             3. Die kleinste Verpackungseinheit ist mit der vom Hersteller gewährleisteten Verbrauchsdauer (Jahre) zu versehen.             4. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit mit den nachstehend angegebenen Hinweisen zu versehen:</p> <p><b>Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten.</b>  <b>Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt.</b>  <b>Darf nur für pyrotechnische Zwecke verwendet werden.</b>  <b>Kühl und trocken lagern.</b>  <b>Gebrauchsanweisung beachten</b></p>
<p><i>Hinweis: In dieser Liste ist die Chronologie der Bescheide mit Nachträgen zu jedem Zulassungszeichen aufgeführt. Nachträge haben häufig Änderungen der Inhalte vorangehender Bescheide zum Inhalt. Der aktuell gültige Stand ergibt sich aus der Auswertung ALLER Informationen zu einem Zulassungszeichen.</i></p>				